

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6287 –**

#### **Einbürgerungszahlen für das Jahr 2000 (Nachfrage)**

Seit dem 1. Januar 2000 ist ein neues Staatsbürgerschaftsrecht in Kraft. Die Bundesregierung hat diese Neuregelung mehrfach als eine deutliche Verbesserung des Staatsbürgerschaftsrechts bewertet und einen deutlichen Anstieg der Einbürgerungszahlen in Folge des neuen Staatsbürgerschaftsrechts angekündigt.

Umso erstaunlicher ist es, dass bis heute keine bundesweiten Zahlen über die Entwicklung der Einbürgerungen im Jahr 2000 vorliegen. Auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der PDS im März dieses Jahres teilte die Bundesregierung lediglich mit, dass die Einbürgerungsstatistik für 2000 noch nicht vorliegt (Bundestagsdrucksache 14/5650).

Auch in den bisher bekannten Entwürfen des Berichts der Zuwanderungskommission der Bundesregierung werden noch immer keine Einbürgerungszahlen für das Jahr 2000 genannt.

Dies ist umso irritierender, als aus einzelnen Bundesländern bereits Zahlen vorliegen, die keinen oder nur einen sehr geringen Anstieg der Einbürgerungszahlen ergeben, und im Deutschen Bundestag bereits Änderungen an dem neuen Gesetz beschlossen wurden, in denen sich auf diese Länderangaben bezogen wurde.

#### **Vorbemerkung**

Die örtlichen Einbürgerungsbehörden hatten die geforderten Auskünfte zum 1. März 2001 den Statistischen Landesämtern zu erteilen (§ 36 Abs. 4 Satz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG). Diese hatten die Datenmengen aufzubereiten, auf Plausibilität zu prüfen und erkannten Erhebungsfehlern nachzugehen. Anhand der von den Landesämtern übermittelten bereinigten Datensätze stellt dann das Statistische Bundesamt die Einbürgerungsstatistik 2000 als Bundesstatistik zusammen. Dem Bundesministerium des Innern liegt inzwischen eine noch vorläufige Zusammenstellung der statistischen Daten vor. Die notwendige Plausibilitätsprüfung des Statistischen Bundesamtes zu Einzeldarstellungen ist noch nicht abgeschlossen. Fehlerbereinigungen erfolgen in Ab-

stimmung mit dem jeweiligen Statistischen Landesamt. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt insoweit auf dem derzeit möglichen Erkenntnisstand.

Statistische Daten werden nur zu den in § 36 Abs. 2 StAG geregelten Erhebungsmerkmalen erhoben. Da keine Daten zu Einbürgerungsanträgen erfasst werden, sind Angaben weder zu den Antragszahlen noch zu den Gründen abgelehnter Anträge möglich. Auf die Antwort der Bundesregierung vom 26. März 2001 (Drucksache 14/5650) wird verwiesen.

1. Wie viele Personen haben im Jahr 2000 ihre Einbürgerung beantragt und wie viele haben eine Einbürgerung erhalten, differenziert
  - a) nach Bundesländern
  - b) nach Staatsangehörigkeit
  - c) nach dem Alter
    - c1) Regelanspruch durch Geburt (nach dem 1. Januar 2000 geboren)
    - c2) Anträge nach Übergangsregelung (nach dem 1. Januar 1990 geboren)
    - c3) Anträge von 0- bis 23-Jährigen (ohne c2)
    - c4) Anträge von 24- bis 50-Jährigen
    - c5) Anträge von über 50-Jährigen?

Zu den Einbürgerungen im Jahr 2000 hat das Statistische Bundesamt anhand der ihm von den Landesämtern übermittelten Daten eine Gesamtzahl von 186 691 errechnet, was einen rechnerischen Zuwachs von etwa 30 % gegenüber dem Vorjahr ergibt. Die Detaildaten werden erst vorliegen, wenn ein Statistisches Landesamt die zunächst unterbliebene Berücksichtigung von 1 465 Einbürgerungen nach § 40b StAG anhand der Zählbogen spezifiziert und das Statistische Bundesamt dies in die verschiedenen statistischen Tabellen umgesetzt hat. Da es sich um Kinder handelt, die aufgrund der Optionsregelung zunächst neben der deutschen eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzen, wirkt sich dies auch auf die Einzeldarstellungen zu 1b und 1c aus. Die dort genannten Zahlen sind insoweit vorläufig.

Zu Nummer 1 Buchstabe a Einbürgerungen 2000 nach Bundesländern

Baden-Württemberg	29 057	Niedersachsen	15 427
Bayern	20 610	Nordrhein-Westfalen	65 744
Berlin	6 730	Rheinland-Pfalz	7 338
Brandenburg	424	Saarland	1 833
Bremen	2 083	Sachsen	455
Hamburg	8 640	Sachsen-Anhalt	461
Hessen	20 444	Schleswig-Holstein	5 639
Mecklenburg-Vorpommern	295	Thüringen	312
		Einbürgerungen vom Ausland	1 199
		Insgesamt	186 691

Zu Nummer 1 Buchstabe b Eingebürgerte Personen nach ausgewählten früheren Staatsangehörigkeiten 2000

Hauptherkunftsländer:

Türkei	82 278	Afghanistan	4 722
Iran	14 245	Sri Lanka	4 581
Jugoslawien	9 688	Russ. Föderation	4 580
Libanon	5 671	Vietnam	4 465
Marokko	4 951	Bosnien u. Herzegowina	3 975

Zu Nummer 1 Buchstabe c Einbürgerungen 2000 nach Altersklassen

0 bis 23 Jahre	83 877
24 bis 50 Jahre	90 677
über 50 Jahre	12 137

Zu Nummer 1 Buchstabe c-c1

Gesetzliche Erwerbstatbestände werden in der Einbürgerungsstatistik nicht erfasst. Beim Staatsangehörigkeitserwerb gemäß § 4 Abs. 3 StAG handelt es sich nicht um eine Einbürgerung, sondern um einen Erwerb kraft Gesetzes, der mit der Geburt in Deutschland eintritt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c-c2)

Statistische Angaben zu den Antragszahlen liegen nicht vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Nach noch vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes sind 20 184 Kinder aufgrund des besonderen Einbürgerungsanspruchs nach § 40b StAG eingebürgert worden.

Zu Nummer 1 Buchstabe c-c3 bis c5)

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Bei wie vielen Personen ist der Antrag abgewiesen worden:

- a) wegen fehlender bzw. nicht ausreichender Sprachkenntnisse,
- b) aufgrund einer Feststellung nach § 86 Nr. 2 Ausländergesetz (Einbürgerungsbewerber hat verfassungsfeindliche Bestrebungen unterstützt),
- c) wegen des Vorliegens von Ausweisungsgründen nach § 46 Abs. 1 des Ausländergesetzes (Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung)?

Statistische Angaben liegen nicht vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Bei wie vielen Personen ist der Antrag abgewiesen worden, weil sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgegeben haben?

Statistische Angaben liegen nicht vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4. Bei wie vielen Personen ist die Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit nach § 87 des Ausländergesetzes erfolgt (bitte getrennt nach der jeweiligen nichtdeutschen Staatsangehörigkeit aufschlüsseln),
- a) weil das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht,
  - b) weil der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit regelmäßig verweigert und der Ausländer der zuständigen Behörde einen Entlassungsantrag zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben hat,
  - c) weil der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus Gründen versagt hat, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat,
  - d) weil im Falle älterer Personen der Einbürgerung ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatigkeit entgegenstand, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stieß und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte dargestellt hätte,
  - e) weil dem Ausländer bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstanden wären, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausging,
  - f) weil der Ausländer politischer Flüchtling im Sinne des § 51 des Ausländergesetzes war oder wie ein Flüchtling nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge behandelt wurde,
  - g) weil der Ausländer Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union war und Gegenseitigkeit bestand,
  - h) weil die Voraussetzung des § 87 Abs. 3 des Ausländergesetzes erfüllt war,
  - i) weil andere Gründe vorlagen (welche)?

Von der vorläufigen rechnerischen Gesamtzahl der Einbürgerungen (186 691) sind 83 067 unter Fortbestehen der bisherigen Staatsangehörigkeit und 103 624 unter Vermeidung von Mehrstaatigkeit erfolgt. Eine differenzierte statistische Erfassung nach den jeweiligen Gründen der Hinnahme von Mehrstaatigkeit sieht § 36 Abs. 2 StAG nicht vor.

5. Bei wie vielen Personen

- a) ist der Antrag abgewiesen worden, weil sie nicht den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- und Arbeitslosenhilfe bestreiten konnten,
- b) ist die Härtefallvorschrift des § 85 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes zur Anwendung gekommen?

Statistische Angaben liegen nicht vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

6. Wie viele Aussiedler haben im Jahr 2000 die deutsche Staatsbürgerschaft beantragt und erhalten
  - a) differenziert nach Bundesländern,
  - b) differenziert nach Staatsangehörigkeit,
  - c) wie viele dieser Personen haben eine doppelte Staatsangehörigkeit,
  - d) welche Gründe gab es seitens der Behörden für den Verzicht auf Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft?

Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 26. März 2001 (Drucksache. 14/5650) zur Frage 9 verwiesen.





